

Volksinitiative «Für eine dezentrale Mittelschullandschaft» – Teilrevision Mittelschulgesetz

Synopsis Vorlagen des Regierungsrates und Kommissionsanträge

<i>Vorlagen des Regierungsrates (RRB Nr. 669/2021)</i>	<i>Anträge der Kommission vom 2. November 2021 (inklusive Minderheitsanträge)</i>	<i>Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 788/2021)</i>
<p>Vorlage 1</p> <p>Die Initiative «Für eine dezentrale Mittelschullandschaft» wird gültig erklärt.</p>	Gültigerklärung der Initiative	Zustimmung
<p>Die Initiative zur Änderung des Mittelschulgesetzes ¹</p> <hr/> <p><i>lautet wie folgt:</i></p>		
<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton führt folgende kantonale Mittelschulen als unselbstständig öffentliche Anstalten mit Leistungsaufträgen: a) Kantonsschule Kollegium Schwyz am Standort Schwyz; b) Kantonsschule Ausserschwyz an den Standorten Pfäfikon und Nuolen.</p> <p>§ 37 Randtitel und Abs. 1 Bestehende private Mittelschulen mit öffentlichem Auftrag</p> <p>¹ Die folgenden privaten Mittelschulen mit öffentlichem Auftrag gelten als bestehend und anerkannt: a) Stiftsschule Einsiedeln; b) Gymnasium Immensee; c) Theresianum Ingenbohl.</p>	<p>Ablehnung der Initiative</p> <p><i>Minderheitsantrag für Annahme der Initiative</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung des Minderheitsantrages</p>
<p>Vorlage 2</p> <p>Mittelschulgesetz ²</p> <hr/> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		

<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton führt folgende kantonalen Mittelschulen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit Leistungsaufträgen:</p> <p>a) Kantonsschule Innerschwyz am Standort Schwyz; b) Kantonsschule Ausserschwyz an den Standorten Pfäffikon und Nuolen.</p> <p>§ 37 Randtitel und Abs. 1 Bestehende private Mittelschulen mit öffentlichem Auftrag</p> <p>¹ Die folgenden privaten Mittelschulen mit öffentlichem Auftrag gelten als bestehend und anerkannt:</p> <p>a) Stiftsschule Einsiedeln; b) Gymnasium Immensee. Bst. c wird aufgehoben.</p> <p>§ 41a (neu) c) Kantonsschule Innerschwyz</p> <p>¹ Der Regierungsrat trifft sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zur Zusammenführung des Theresianum Ingenbohl und der Kantonsschule Kollegium Schwyz zur Kantonsschule Innerschwyz. Er ist befugt, die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen oder diese Befugnis dem zuständigen Departement zu übertragen.</p> <p>² Der Leistungsauftrag gemäss § 36 an das Theresianum Ingenbohl sowie die damit verbundenen Beiträge gemäss § 38 werden längstens bis am 31. Juli 2026 ausgerichtet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschulbildung an der Kantonsschule Kollegium Schwyz und am Theresianum Ingenbohl begonnen und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch nicht abgeschlossen haben, können die Ausbildung an der Kantonsschule Innerschwyz nach den Bestimmungen für kantonale Mittelschulen weiterführen und beenden. Bei den zu diesem Zeitpunkt noch hängigen schulrechtlichen Verfahren der Kantonsschule Kollegium Schwyz und des Theresianum Ingenbohl richtet sich die Zuständigkeit nach neuem Recht.</p>	<p>Ablehnung des Gegenvorschlags</p>	<p>Ablehnung</p>
---	--------------------------------------	------------------

¹ GS

² GS